Pauschbeträge für Sachentnahmen und Richtsatzsammlung veröffentlicht

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 17.9.2024 IV D 3 - S 1544/19/10001 :011
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 162 AO

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024 veröffentlicht

Das BMF hat mit dem o. g. Schreiben seine Richtsatzsammlung für das Jahr 2023 veröffentlicht. Am Ende der Richtsatzsammlung finden sich auch die Ausführungen zu den für 2024 geltenden Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben/Sachentnahmen.

Diese betragen:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2024		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.605	206	1.811
Fleischerei/Metzgerei	1.429	545	1.974
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.399	1.016	2.415
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.253	1.723	3.976
Getränkeeinzelhandel	118	266	384
Café und Konditorei	1.547	575	2.122
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	693	0	693
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.340	354	1.694
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	369	156	531

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de